

Name des Anzeigelegers:.....

Anschrift:.....

.....

Hollabrunn, am

(Datum)

An die
Stadtgemeinde Hollabrunn
Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

Gebührenpflichtig!

Anzeige gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft: **Liegenschaft**.....,
(Liegenschaftsanschrift des gegenständlichen Vorhabens)

Grundstück....., **KG**.....

Grundbücherliche/r Eigentümer/In:.....

Auf der vorangeführten Liegenschaft ist beabsichtigt, folgende(s) anzeigepflichtige(n)
Vorhaben durchzuführen:

(* Zutreffendes bitte ankreuzen.)

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

a) Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die
Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche
Abänderung, wenn hierdurch

- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
- Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 in
der geltenden Fassung,
- der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
- der Spielplatzbedarf,
- die Festigkeit und Standsicherheit,
- der Brandschutz,
- die Belichtung,
- die Trockenheit,
- der Schallschutz oder
- der Wärmeschutz

betroffen werden könnten

- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65)
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) Die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderungen (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² auf dem demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und –ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden

3. Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten (30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung)

- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- b) die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden; die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
- b) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke).

Anzeigebeilagen:

1. **Maßstäbliche Darstellung des Vorhabens, zweifach**
2. **Beschreibung des Vorhabens, zweifach**

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. h oder Z 2 lit. c die Vorlage eines Energieausweises erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige der **Energieausweis** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. h oder Z 2 lit. c die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen **Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen** bei Miteigentum oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**

anzuschließen.

Die Baubehörde I. Instanz hat gemäß § 15 (4) der NÖ Bauordnung 2014 eine Anzeige binnen 6 Wochen zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde gemäß § 15 (5) NÖ Bauordnung 2014 dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde über eine Anzeige binnen drei Monaten ab der Mitteilung des Gutachtensbedarfs zu entscheiden.

.....
Unterschrift des Anzeigelegers/der Anzeigeleger/in

Zustimmung der/des Grundeigentümers/ der Grundeigentümerin oder Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum im Zuge der *Errichtung einer Einfriedung*

.....
(Name des grundbücherlichen Eigentümers/
der grundbücherlichen Eigentümerin)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des grundbücherlichen Eigentümers/
der grundbücherlichen Eigentümerin)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des grundbücherlichen Eigentümers/
der grundbücherlichen Eigentümerin)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des grundbücherlichen Eigentümers/
der grundbücherlichen Eigentümerin)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des grundbücherlichen Eigentümers/
der grundbücherlichen Eigentümerin)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des grundbücherlichen Eigentümers/
der grundbücherlichen Eigentümerin)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des grundbücherlichen Eigentümers/
der grundbücherlichen Eigentümerin)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name des grundbücherlichen Eigentümers/
der grundbücherlichen Eigentümerin)

.....
(Unterschrift)